



Stark an Ihrer Seite

# INFO

## Referat Soziales Sozialbrief 3-2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie versprochen erhalten Sie zu Beginn des dritten Quartals den neuen Sozialbrief 3-2015.

Der vorliegende Sozialbrief befasst sich diesmal mit folgenden Themen: Absetzbarkeit von Verbandsbeiträgen im Ruhestand, eine neue App für unsere PC-Spezialisten, Einspartipps im Haushalt, Achtung bei Versorgungskürzungen, Anrechnung von privaten Betriebsrenten, die neue Europäische Erbrechtsverordnung und die Wichtigkeit von Vorsorge. Beendet wird dieser Sozialbrief mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen!

Nun hoffen wir, dass dieser neue Sozialbrief Ihnen gefällt und die vorliegenden Infos für Sie hilfreich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Max Schindlbeck  
Landessozialreferent

### 1. Lesetechniken mit App verbessern

Schnellese-Trainings können helfen, das tägliche Lesepensum besser zu bewältigen. Das zeigt ein Test der Stiftung Warentest, die sechs Lesetrainings untersuchte. Am besten schnitt das günstigste Training ab: Die Smartphone-App von **Heku IT / Schneller lesen – mehr behalten** für 2,99 Euro!

Diese Siegerapp bietet viele kleine Lernportionen mit Spaßfaktor. So übten die Teilnehmer, beim Lesen im Text nicht immer zurückzuspringen, nicht leise mitzulesen oder statt einzelner Worte gleich ganze Wortgruppen zu erfassen.

Eine Lektion dauert bei Heku IT etwa zehn Minuten und besteht aus acht Übungen. Danach verordnet die App ihrem Nutzer eine 25-minütige Pause. Insgesamt wurde nur dreimal zehn Minuten pro Tag geübt. Der Testsieger bietet noch eine motivierende Statistikfunktion, wo die Nutzer ihre Lernkurve zu einzelnen Übungen abrufen können.

Der Mittelwert aller Probanden betrug beim Lesestart 176 Wörter pro Minute. Die regelmäßigen Trainings steigerten beim Test das Lesetempo im Schnitt um max. 50 Prozent.

Probieren Sie es doch einfach mal aus. Es macht Spaß und trainiert die grauen Zellen.

(Arthur Schriml)



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. • Bavariaring 37 • 80336 München  
Tel. 089 721001-0 • Fax 089 721001-90 • [www.bllv.de](http://www.bllv.de)

Max Schindlbeck, Leiter des Sozialreferats

Privat: Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel. 08281 5655, Fax 08281 5676, [schindlbeck.bllv@bnv-gz.de](mailto:schindlbeck.bllv@bnv-gz.de)

## 2. Energiesparen im Haushalt:

Energie ist teuer. Bis zu 270 Euro muss ein Durchschnittshaushalt pro Monat für Strom, Gas und Kraftstoffe zahlen. Ein guter Teil davon ließe sich mit ein bisschen Disziplin einsparen – auch im Seniorenhaushalt, der traditionell etwas weniger Energie verbraucht als der einer jungen Familie. Trotzdem rechnet sich übers Jahr jeder Cent.

### Hier ein paar Spartipps:

Mit ein paar kostenlosen Tricks kann sofort gespart werden: Mit Deckel kochen spart bis zu 30 Prozent Energie, weil der Dampfeffekt genutzt wird und die Hitze im Topf bleibt. Das Essen kocht auch bei halber Leistung oder weniger weiter. Dazu noch die passende Platte wählen – nicht kleiner oder größer als der Topfboden. Werden kleinere Mengen heißes Wasser benötigt, eignet sich der Wasserkocher als Geheimwaffe, denn er ist sparsamer als die Herdplatte. Sparfüchse mit Gasherd erhitzen das Wasser für eine kleine Portion Nudeln oder eine Fertigsuppe im Kocher und füllen es dann in den Topf um. Wasser für eine Tasse Tee erhitzt man am sparsamsten in der Mikrowelle.

Den Ofen nicht vorheizen, denn die meisten Gerichte können darauf verzichten. Lieber am Ende der Garzeit ein paar Minuten zugeben. Oft können Ofen oder Kochplatte auch etwas früher wieder abgeschaltet werden, denn die Restwärme genügt zum Fertigbaren.

Den Kühl- und Gefrierschrank herunterregeln, sieben Grad Celsius für den Kühlschrank und -18 Grad für das Gefrierfach genügen. Jedes Grad weniger kostet viel zusätzlichen Strom. Der Kühlschrank sollte an einer möglichst kühlen Stelle stehen, damit er nicht unnötig gegen Umgebungshitze abkühlen muss.

Die Waschmaschine voll beladen, das spart bei jedem Waschgang Wasser, Strom und Waschmittel. Wer dafür zu wenig Kleider im Schrank hat, schickt die Dame des Hauses zum Shoppen – die Investition zahlt sich aus. Moderne Waschmittel erlauben darüber hinaus niedrige Waschttemperaturen. Kochwäsche ist heute überflüssig, 60 Grad genügen selbst bei starken Verschmutzungen. Die Normaltemperatur sollte bei 30 bis 40 Grad liegen. Das spart 40 Prozent Strom. Neueste Maschinen waschen mit entsprechendem Waschmittel sogar bei 20 Grad sauber. Ökoprogramme dauern länger, sparen aber zusätzlich. Das gilt auch für Geschirrspüler und Wäschetrockner. Letztere können im Sommer ganz ausbleiben: Wer die Möglichkeit hat, trocknet die Wäsche dann besser draußen.

Auch Unterhaltungselektronik kann Energie sparen. Zum Beispiel sind viele Fernseher ab Werk viel zu hell eingestellt. Ein Herunterregeln der Helligkeit auf ein normales Maß spart Energie.

### Kampf dem „Stand-by“

Viele Elektrogeräte sind ab Werk mit einem Energiesparmodus ausgerüstet: Werden sie nicht gebraucht, „schlafen“ sie ein.

Strom verbrauchen sie dabei aber oft immer noch – die meisten nicht zu knapp. Wer sichergehen will, dass Geräte wirklich aus sind, wenn sie nicht gebraucht werden, kommt um abschaltbare Steckdosenleisten nicht herum. Wer es genau wissen will, kann den Stromverbrauch von scheinbar abgeschalteten Geräten mit einem Messgerät (um 20 Euro) prüfen. Stromversorger vor Ort leihen diese Geräte auch aus. Bei manchem Gerät macht Standby allerdings Sinn, zum Beispiele bei Modems und Routern für die Internetversorgung. Wird nachts aber kein drahtloses Internet benötigt, erledigt ein Energiesparplan im Router das An- und Abschalten des WLAN in Haus und Wohnung. Ebenso ist es sinnvoll, an Computern und Laptops die Energiesparoptionen zu aktivieren: Bei Nichtgebrauch fahren dann zum Beispiel Festplatten in den Ruhemodus und der Bildschirm wird dunkel. Das spart selbst Strom, wenn der Rechner an sich an bleibt.

Intelligente Steckdosenleisten trennen alle anderen an sie angeschlossene Geräte vom Netz, wenn das Hauptgerät in den Ruhezustand geht oder abgeschaltet wird. Ein Zweipersonenhaushalt kann mit aktivem Stand-by-Management bis zu 450 Kilowattstunden Strom sparen.

### **Neukauf: Investition in eine sparsame Zukunft**

Sind Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner oder Geschirrspüler sehr alt, lohnt es sich, über eine Neuanschaffung nachzudenken. Entscheidend für den Sparerfolg sind die sogenannten Energieeffizienzklassen, die angeben, wie sparsam ein Gerät ist. Zwar sind neue Geräte mit höchster Energieeffizienzklasse oft deutlich teurer als Modelle mit mittlerer oder niedrigster Klasse. Im Betrieb über Jahre zahlt sich die Mehrinvestition aber aus, denn sie verbrauchen zum Beispiel bei jedem Spülgang deutlich weniger Strom und Wasser, sodass sie die Nebenkostenabrechnung spürbar verringern. Empfehlenswert sind auch Gefrierfächer mit „No Frost“-Technologie: Sie vereisen nicht und können dadurch viel effektiver und günstiger kühlen. Die aktuellen Energieeffizienzklassen beginnen mit „D“ als schlechteste und enden mit „A+++“ als bester Klasse. Solch ein Geschirrspüler zum Beispiel spart gegenüber einem zehn Jahre alten Modell über 30 Prozent Strom und Wasser.

### **Das Licht von morgen schon heute**

Ein großes Energiesparthema ist die Beleuchtung. Nach dem offiziellen „Aus“ für die Glühbirne kommen selbst Energiesparlampen gegenüber der LED-Technik ins Hintertreffen. Die kleinen Dioden sind gerade dabei, unsere Beleuchtungsgewohnheiten zu revolutionieren. Zudem sind sie erschwinglich und zuverlässig geworden. LED-Leuchtmittel sparen bei gleicher Helligkeit im Vergleich zur Glühlampe bis zu über 80 Prozent Energie. Hält eine Glühbirne bei einer Stunde Brenndauer pro Tag rund ein Jahr, kann eine gut gefertigte LED bis zu 25 Jahre leuchten. Dazu leuchten sie gleichmäßig und flackern nicht wie Energiesparlampen. Auch gibt es keine Wartezeit bis zum Erreichen der vollen Helligkeit. Die Preise für LED-Lampen sind stark gesunken, sodass es lohnt, über die Umrüstung nachzudenken.

Wichtig dabei ist, Markenware zu kaufen, denn eine Billig-LED, die nach sechs Monaten kaputtgeht, war eben doch zu teuer. LEDs gibt es für alle gängigen Fassungen, sodass in aller Regel nicht die ganze Lampe ausgetauscht werden muss, sondern nur das Leuchtmittel. Darüber hinaus sollten Kunden auf die Art der Ausleuchtung achten: Es gibt LEDs in verschiedenen Bauformen. Die einen strahlen zum Beispiel punktförmig und beleuchten so einen eingegrenzten Bereich wie den Schreibtisch. Andere dagegen geben ihr Licht durch bauliche Tricks flächig ab und eignen sich somit besser für Deckenbeleuchtungen.

Darüber hinaus gilt es umzudenken, was die Lichtleistung betrifft. Sie wird nicht mehr in Watt angegeben, sondern in Lumen. Als grobe Faustregel für die Umrechnung gilt: Eine Vier-Watt-LED leuchtet mit rund 250 Lumen Lichtstärke und entspricht damit einer 25-Watt-Glühbirne. Soll die LED also eine 60-Watt-Glühbirne ersetzen, muss eine LED mit 600 Lumen gekauft werden.

Bei einem Strompreis von 21 Cent pro Stunde und einer täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden kostet eine 60-Watt-Glühbirne im Jahr rund 27,59 Euro. Bei gleichen Bedingungen kostet die LED rund 4,60 Euro. Das bedeutet: Das Austauschen einer einzigen Glühbirne gegen eine LED ergibt eine Ersparnis von rund 23 Euro im Jahr. Manche LEDs sind mittlerweile sogar dimmbar, in der Lichtfarbe gibt es das komplette gewohnte Spektrum von warm bis kühl.

Der Spartipp zum Spartipp: Eine große skandinavische Möbelhauskette bietet mittlerweile 22 verschiedene LED-Birnen in allen gängigen Fassungen als Eigenmarke an. Die große Umsatzmenge ermöglicht dabei gute Qualität bei günstigen Preisen. Wer konsequent alle Glühbirnen, Halogenstrahler und sogar Energiesparlampen aus dem Haushalt verbannt, kann mehrere hundert Euro pro Jahr an Stromkosten sparen. Energiesparlampen gehören übrigens nicht in den Hausmüll, sondern müssen auf dem nächsten Wertstoffhof abgegeben werden.

Noch mehr Energiespartipps bis hin zur Überprüfung der Heizung und dem Wechsel von Strom- und Gasanbieter gibt es auf den Internetseiten [www.die-stromsparinitiative.de](http://www.die-stromsparinitiative.de) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Ratgeber des Umweltbundesamtes (UBA) „Energiesparen im Haushalt“ und „Das Energie-Sparschwein“ sind kostenlos zu bestellen beim Service-Telefon: 0340 2103-6688 oder per E-Mail unter [uba@broschuervenversand.de](mailto:uba@broschuervenversand.de)

### **3. Versorgungskürzung unabhängig vom Rentenbeginn des Ex-Gatten**

Das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1485/12) hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 die Abschaffung des sogenannten „Rentnerprivilegs“ im Rahmen der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs als verfassungsgemäß bestätigt.

Zu den dauerhaft spürbaren Folgen der Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft gehört der sogenannte Versorgungsausgleich. Im Versorgungsausgleich wird festgelegt, in welchem Umfang die ehemaligen Ehegatten/Lebenspartner einander zum Ausgleich ihrer Alterssicherungsansprüche verpflichtet sind. Im Rahmen der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs erfolgte auch eine spürbare Veränderung mit der Abschaffung des sogenannten „Rentnerprivilegs“ in der Beamtenversorgung.

Während nach früherer Rechtslage eine Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person an den tatsächlichen Beginn des Rentenbezugs der ausgleichsberechtigten Person gekoppelt war, wird mit Wirkung ab September 2009 eine Kürzung der Versorgungsbezüge unabhängig davon bewirkt, ob die ausgleichsberechtigte Person tatsächlich schon Leistung erhält.

#### **Entscheidungsgründe**

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Verfahren, das das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) betraf, festgestellt, dass die Abschaffung des „Rentnerprivilegs“ verfassungskonform ist. Das „Rentnerprivileg“ und damit die Vornahme von Kürzungen erst dann, wenn der Ausgleichsberechtigte Leistungen erhält, sei zwar möglich, verfassungsrechtlich jedoch nicht geboten. Die Regelungen des Versorgungsausgleichs bestimmen in mit dem Grundgesetz vereinbarer Weise Art, Inhalt und Schranken des verfassungsrechtlichen Eigentums an Renten beziehungsweise Versorgungsanwartschaften.

Das Prinzip des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs sei dabei verfassungsrechtlich unbedenklich. Es sei zulässig, die Kürzung der Versorgungsbezüge vorzunehmen, unabhängig von dem tatsächlichen Beginn des Rentenbezugs des Ausgleichsberechtigten. Etwaige auftretende ungerechtfertigte und unbillige Härten seien in der Neuregelung zum Versorgungsausgleich ausreichend berücksichtigt und stünden der sofortigen Vollziehung des Versorgungsausgleichs nicht entgegen.

#### **Bewertung**

Gerade nach Eintritt in den Ruhestand und mit Bezug der Versorgungsleistung wird noch einmal deutlich, wie schmerzhaft und finanziell weitreichend eine Ehescheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft sein kann. Viele sind überrascht und können/wollen nicht verstehen, dass eine Kürzung auch schon stattfindet, wenn der Ausgleichsberechtigte noch keine Leistungen erhält.

Mit der Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts wurde für alle Alterssicherungssysteme übereinstimmend klargestellt, dass die sofortige Vollziehung des Versorgungsausgleichs mit dem Tag beginnt, mit dem der Ausgleichsverpflichtete seine Alterssicherungsleistungen bezieht. Dies mag mit Blick auf die Vergangenheit als ungerecht empfunden werden, ist aber dem Wesen des Ausgleichs der Alterssicherung innerhalb der Systeme geschuldet.

Zur Wahrheit gehört auch, dass es nicht möglich ist, für einzelne Gruppen Ausnahmen zu machen und zum Beispiel ein „Versorgungsprivileg“ für Beamte zu erhalten. Dies ist vom Gesetzgeber so gewollt und gesamtgesellschaftlich vermittelbar, und deshalb ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts insgesamt – trotz der damit verbundenen Nichtakzeptanz der Betroffenen im Einzelfall – zuzustimmen.

(Andreas Becker)

#### 4. Anrechnung von Betriebsrenten auf die Versorgungsbezüge

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH Bayern, Urteil vom 11. Februar 2015 – Vf.1-VII-13) entschieden, dass die Anrechnung sonstiger Versorgungsleistungen in Form einer privaten Betriebsrente auf Versorgungsbezüge bayerischer Beamter verfassungswidrig ist.

In den Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder ist einheitlich geregelt, dass dann, wenn zu einem Versorgungsbezug zusätzlich Rentenleistungen hinzutreten, es beim Überschreiten von Höchstgrenzen zur Anrechnung – und damit zum Teilruhen der Versorgungsbezüge kommt. Als zu berücksichtigende Renten gelten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (ehemals BfA, LVA sowie Landwirtschaftsrenten), Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel VBL) und Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (in einigen Bundesländern auch ohne öffentlichen rechtlichen Arbeitgeberzuschuss).

##### **Besonderheit der Entscheidung:**

Im Bayerischen Beamtenversorgungsrecht ist über die oben genannten anrechenbaren Renten hinaus in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayBeamtVG vorgesehen, dass eine Anrechnung auch bei „sonstigen Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit ... wegen Alters bestimmt sind“ erfolgt. Deshalb wurden die aus einer privaten (Betriebs-)Rentenversicherung stammenden Leistungen auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Diese Regelung hat ein bayerischer Beamter im Wege der Popularklage angegriffen und vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München nun Recht erhalten.

##### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Mit der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass den Anrechnungsregelungen das versorgungsrechtliche Leitbild des Lebenszeitbeamten zugrunde liege, der eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren – und damit den Höchstruhegehaltsatz – verdient habe. Die nicht steigerungsfähige Höchstversorgung solle auch derjenige nicht überschreiten, der durch ein weiteres Beschäftigungsverhältnis zusätzliche weitere Alterssicherungsansprüche erworben habe.

Dieser – das Alimentationsprinzip tragende – Grundsatz gelte jedoch nicht für Versorgungsleistungen, die aus einer privaten (Betriebs-)Rentenversicherung stammen. Hier sei weder eine Betroffenheit öffentlicher Kassen gegeben, noch eine Störung des beamtenrechtlichen Pflichtgefüges zu befürchten. Damit liegen sachliche und systemimmanente Gründe für eine Anrechnung privatrechtlicher Einkünfte auf die Versorgung nicht vor.

##### **Versorgungsrechtliche Einordnung:**

Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs stärkt und präzisiert die Anrechnungssystematik. Der Umstand, dass aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis von privaten Arbeitgebern gezahlte zusätzliche Altersversicherungsleistungen gewährt werden, stört das Alimentations- und Leistungsprinzip, das der Anrechnung von Grundsicherungsrenten zugrunde liegt, nicht. Insbesondere führt dies nicht zu einer besonderen Begünstigung von Beamten, wie sie zum Beispiel bei einer Doppelbewertung derselben Zeit (Erwerb von Rentenansprüchen, die gleichzeitig ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind) gegeben wäre.

Auch aus den allgemeinen Grundsätzen des Berufsbeamtentums folgt keine andere Bewertung. Es ist dem Beamten nicht versagt, zum Beispiel durch Gehaltsverzicht während eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses, eine weitere Alterssicherungszusage zu erhalten. Diese Nichtanrechnung stellt jedoch eine Ausnahme dar und kann ausschließlich für zusätzliche privatrechtliche Zusatzrenten gelten.

(Andreas Becker)

## 5. Europäische Erbrechtsverordnung

Ab dem 17. August 2015 wird die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO) gelten. Diese neue EU-Verordnung regelt, welches Erbrecht auf einen Erbfall mit Bezug zum EU-Ausland anzuwenden ist. In den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) wird dann nach der EU-Erbrechtsverordnung beurteilt, welches nationale Recht zur Anwendung kommt.

Bisher unterliegt nach deutschem Recht (Art 25 EGBGB) die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also deutsches Erbrecht.

Ab dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EU-ErbVO).

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für solche, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann wenn der Aufenthalt dort auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt verlagert wird.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen. Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass sich im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, der muss künftig eine entsprechende Rechtswahl treffen. Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen – meist ist das ein Testament – erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 EU-ErbVO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Wahl zu empfehlen.

### Beispiel für eine Formulierung:

„Für die Erbfolge, alle Nachlassangelegenheiten betreffend sowie für die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit dieses Testaments/Verfügung von Todes wegen wähle/n ich/wir deutsches Recht, unabhängig von meinem/ unserem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt meines/ unseres Todes.“

Anzuwenden ist die neue EU-Verordnung, wenn der Erblasser am 17. August 2015 oder danach verstirbt (Art. 83 Abs. 1 EU-ErbVO). Eine vor dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die – zum Beispiel – nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt (Art. 83 Abs. 2, 3 EU-ErbVO), bleibt aber auch nach dem 17. August 2015 wirksam.

(Jana Hagel)

## 6. Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sinnvoll sind

Wo immer ein Gespräch auf die Themen Vorsorge und Patientenverfügung kommt, gibt es Menschen, die sofort abblocken und sagen, für das Thema Sterben seien sie noch zu jung. Außerdem seien sie ja seit mehreren Jahrzehnten verheiratet und der Ehegatte werde im Falle des Falles schon alles regeln. Leider ist das falsch!

Auch mit einer Hochzeit verliert man seine vom BGB garantierten Grundrechte nicht und damit auch nicht das Selbstbestimmungsrecht. Somit kann eine andere Person – auch der Ehepartner – nicht über einen bestimmen, auch dann nicht, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist. Bestimmen kann beispielsweise im Demenzfall nur derjenige, der zuvor eine Vollmacht bekommen hat oder vom Betreuungsgericht amtlich eingesetzt wurde.

Wer über sich selbst bestimmen will, muss vorsorgen und zwei Bereiche regeln. Zum einen sollte man festlegen, wer im Ernstfall über einen bestimmen soll, und zum anderen sollte man aufschreiben, was dieser Betreuer für einen tun soll. Deshalb müssen auch zwei Dokumente ausgestellt werden. Eine Vorsorgevollmacht regelt, wen man sich als Betreuer wünscht und in einer Patientenverfügung kann man festlegen, was diese gewählte Person im Ernstfall tun und gegebenenfalls unterlassen soll.

Nur wer solche Dokumente rechtzeitig, das heißt eigentlich schon ab dem 18. Lebensjahr, ausgefüllt hat, kann sicher sein, dass nicht eine vom Gericht eingesetzte völlig fremde Person am Ende des Lebens über einen bestimmt und dadurch auch ein großer Teil des Erbvermögens verloren geht.

Bei einem Punkt allerdings muss trotzdem das Betreuungsgericht eingeschaltet werden. Es handelt sich hierbei um freiheitsentziehende Maßnahmen, wie Bettgitter und Fixiergurte. Diese greifen in das Persönlichkeitsrecht so stark ein, dass ein richterlicher Entscheid notwendig ist.

Wer mehr über dieses Thema wissen und entsprechende Formulare erhalten will, sollte beim BLLV nachfragen, ob der örtliche Kreisverband nicht eine Veranstaltung anbieten könnte und den Autor dieses Artikels als Referenten einlädt. Bei solch einer Veranstaltung könnte man auch auf persönliche Fragen detailliert eingehen. Rufen sie einfach mal an.

(Max Schindlbeck)

## 7. Verbandsbeiträge auch im Ruhestand absetzbar

Wenn öffentlich Bedienstete, sei es im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, in den Ruhestand gehen, verweigern viele Finanzämter die Beiträge für den jeweiligen Berufsverband als Abschreibung anzuerkennen. Sie argumentieren, dass ein Berufsverband oder eine Gewerkschaft nur die Interessen der Aktiven vertrete und damit für Ruheständler nicht mehr zuständig sei. Selbst Steuerberater argumentieren so und weigern sich, diese Beiträge in die jährliche Steuererklärung aufzunehmen. Dies ist aber grundlegend falsch! Denn es gilt folgende – auch gerichtliche – Argumentation: Gewerkschaftsbeiträge – wozu auch die Verbandsbeiträge zählen – dienen auch bei Rentnern und Pensionären „*dem Erwerb, der Sicherung und dem Erhalt der Bezüge*“ (Vorschrift § 9 EStG), da die von den Gewerkschaften geleistete Tarifarbeit – wegen der Orientierung der jährlichen Renten zwischen Versorgungsanpassung an der durchschnittlichen Zuwachsrate bei Löhnen und Gehältern – mittelbar auch den Renten- bzw. Versorgungsempfängern zugutekommt und das Betreuungsangebot der Gewerkschaften (Rechtsschutz, diverse Beratungsangebote) auch für die nicht mehr berufsaktiven Mitglieder gilt.

Steuermindernd wirken sich die Gewerkschaftsbeiträge aber nur insoweit aus, als sie im betreffenden Steuerjahr über 102,- Euro hinausgehen. (Entscheidung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 18.9.2002, Az. S 2212 A - 2 - St II 27)

Wenn dennoch Ihr zuständiges Finanzamt Ihnen die steuerliche Absetzung Ihrer Verbandsbeiträge verweigert, sollten Sie sofort Einspruch einlegen.

(Max Schindlbeck)

## 8. Heitere und nachdenkliche Lehrer geschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

Die Katholischen und evangelischen Toiletten

In Bayern galt bis 1967 im Volksschulbereich das Prinzip der Konfessionsschule. Das heißt: In Orten mit katholischer Mehrheit gab es die katholische Konfessionsschule und in Orten mit evangelischer Mehrheit wurde eine evangelische Konfessionsschule eingerichtet.

In größeren Orten wie Günzburg oder Neu-Ulm mit entsprechend großer Schülerzahl gab es dann sowohl eine evangelische als auch katholische Schule. Das wiederum bedeutete: In einer katholischen Volksschule durften nur katholische Lehrer unterrichten, in einer evangelischen nur evangelische Lehrer! Das hatte dann manchmal seltsame Konsequenzen: In meinem ersten Lehrerdienstjahr unterrichtete ich in einem Ort in Mittelfranken im Landkreis Erlangen. Der Ort war konfessionell gemischt, also gab es zwei Volksschulen, eine katholische und eine evangelische! Ich war an der katholischen Volksschule; wenn ein evangelischer Lehrerkollege erkrankte, durfte ich die evangelische Klasse nicht mit betreuen, weil ich ja katholisch war. Also bekam die Klasse schulfrei.

Wir waren zwar im gleichen Schulhaus, aber die Klassenzimmer, Lehrer und Schüler waren getrennt nach katholisch und evangelisch. Nur die Toiletten wurden gemeinsam benützt.

Aber da gab es manchmal ein Problem. Wenn einmal die Toiletten verunreinigt waren, schoben die katholischen Schüler die Schuld auf die evangelischen und umgekehrt natürlich auch. So beschloss man also, um diese gegenseitige Schuldzuweisung zu beenden, die Toiletten auch noch nach katholisch beziehungsweise evangelisch zu trennen!

(Georg Hörmann)

Alle Kinder gingen zuerst ins kleine  
Tischhaus, aber die Klassenzimmer, Lehrer  
und Schüler waren getrennt nach katholisch  
und evangelisch. Nur die Toiletten wurden  
gemeinsam benützt.

Aber da gab es manchmal ein Problem!  
Denn einmal die Toiletten verunreinigt  
waren, schoben die Katholischen Schüler die  
Schuld auf die evangelischen und umgekehrt  
natürlich auch.

So beschloß man also, um diese gegenseitige  
Schuldzuweisung zu beenden, die Toiletten auch  
nach katholisch beziehungsweise evangelisch  
zu trennen!

Georg Hörmann

### Die katholischen und evangelischen Toiletten

In Bayern galt bis 1967 im Volksschulbereich das Prinzip der Konfessionsschule. Das heißt: In Orten mit katholischer Mehrheit gab es die katholische Konfessionsschule und in Orten mit evangelischer Mehrheit wurde eine evangelische Konfessionsschule eingerichtet.

In größeren Orten wie Günzburg oder Neu-Ulm mit entsprechend großer Schülerzahl gab es dann sowohl eine evangelische als auch katholische Schule. Das wiederum bedeutete: In einer katholischen Volksschule durften nur katholische Lehrer unterrichten, in einer evangelischen nur evangelische Lehrer! Das hatte dann manchmal seltsame Konsequenzen: In meinem ersten Lehrerdienstjahr unterrichtete ich in einem Ort in Mittelfranken im Landkreis Erlangen. Der Ort war konfessionell gemischt, also gab es zwei Volksschulen, eine katholische und eine evangelische! Ich war an der katholischen Volksschule; wenn ein evangelischer Lehrerkollege erkrankte, durfte ich die evangelische Klasse nicht mit betreuen, weil ich ja katholisch war. Also bekam die Klasse schulfrei.

Wir waren zwar im gleichen Schulhaus, aber die Klassenzimmer, Lehrer und Schüler waren getrennt nach katholisch und evangelisch. Nur die Toiletten wurden gemeinsam benützt.

Aber da gab es manchmal ein Problem. Wenn einmal die Toiletten verunreinigt waren, schoben die katholischen Schüler die Schuld auf die evangelischen und umgekehrt natürlich auch. So beschloss man also, um diese gegenseitige Schuldzuweisung zu beenden, die Toiletten auch noch nach katholisch beziehungsweise evangelisch zu trennen!

(Georg Hörmann)

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an: Max Schindlbeck, Mozartstr. 9, 86470 Thannhausen, Tel: 08281-5655, Fax: 08281-5676, E-Mail: schindlbeck.bllv@bnv-gz.de